



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An

- die Träger ESF-Plus-geförderter Projekte im Förderbereich Arbeit und Soziales
- Geschäftsführungen der ESF-Arbeitskreise

12. Oktober 2022

Name Ulrike Hallenbach

Durchwahl 0711 / 123-3554

Aktenzeichen 45-4305.3-030.01/3

Nachrichtlich:

- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- L-Bank
- OFD Karlsruhe, Stabstelle EU-Finanzkontrolle
- WM, Referat Steuerung ESF
- an der ESF-Förderung beteiligte Ressorts:
KM, MWK, JUM
- ISG
- Beratung der regionalen ESF-AK



Kofinanziert von der
Europäischen Union

ESF-Plus-Förderung im Förderbereich Arbeit und Soziales: **Aktuelle Informationen zur Mittelanforderung für ESF-Plus-Maßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Akteur*innen des ESF Plus,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie darüber informieren,

- wann und wie Sie Auszahlungen über das ZuMa-Portal der L-Bank abrufen können;
- wie sich der Stand beim Zugang zum ISG-Kontaktportal darstellt.

1. Ab wann können Anforderungen auf Verwendungsnachweise und auf Prognosezahlungen über ZuMa abgegeben werden?

Ab **Donnerstag, 10. November 2022** können Sie über das **ZuMa-Portal der L-Bank** nach jetzigem Stand (Zwischen-)Verwendungsnachweise mit entsprechenden Anforderungen auf ESF-Plus-Mittel sowie Prognosezahlungen abgeben

Wir bedauern die mehrfachen Verzögerungen und sind zuversichtlich, dass der aktuell geplante Termin am 10. November klappt.

Prognosezahlungen:

Ab 10. November können Sie auch Prognosezahlungen für die voraussichtlichen förderfähigen Projektausgaben der nächsten drei Monate (bei mehrjährigen Projekten), bei 1-jährigen für die Monate November und Dezember 2022 über das ZuMa-Portal der L-Bank anfordern

Verwendungsnachweise:

Mit jedem (Zwischen- bzw. Schluss-) Verwendungsnachweis müssen wie bisher Beleglisten und Belege sowie die Uploadtabelle hochgeladen werden.

Falls Sie die Zugangsdaten zum ISG-Portal schon bekommen haben, laden Sie bitte zeitgleich mit der Uploadtabelle bitte auch die Kontaktdatentabelle hoch (s. auch Punkt 3.).

2. Wie gehen Sie vor?

Es ist damit zu rechnen, dass ab 10.11. sehr viele Zuwendungsempfänger*innen einen Verwendungsnachweis (VN) abgeben werden. Je nachdem, wie zeitnah Sie eine Auszahlung benötigen, können Sie zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

a.) Sie benötigen sehr zeitnah eine Auszahlung (Liquiditätsengpass)

VN am 10. November oder kurz danach abgeben und 75% Abschlagszahlung anfordern. Weiteren VN für 2022: bis 31. März 2023 einreichen.

Bitte geben Sie einen Zwischenverwendungsnachweis schnellstmöglich ab dem 10. November für den Zeitraum ab Projektbeginn (in der Regel Januar 2022) bis Ende Oktober 2022 ab (10 Monate). Zeitgleich mit der Abgabe des Verwendungsnachweises teilen Sie der L-Bank zusätzlich über das ZuMa-Tool „Änderungsmitteilungen“ oder per Mail mit, dass Sie eine **Abschlagszahlung von 75%** auf diesen Verwendungsnachweis benötigen.

Um Ihre Liquidität so schnell wie möglich sicherzustellen, wird die L-Bank nach cursorischer Prüfung kurzfristig eine Abschlagszahlung von 75% auf Ihren Verwendungsnachweis auszahlen.

Zusätzlich können Sie eine **Prognosezahlung** für die voraussichtlichen förderfähigen Projektausgaben der nächsten drei Monate (bei 1-jährigen Projekten für die nächsten 2 Monate) über das ZuMa-Portal der L-Bank anfordern. Dies ist ebenfalls ab 10. November 2022 möglich.

Zum 31. März 2023 müssen Sie dann – wie gewohnt – **einen entsprechenden Verwendungsnachweis für das Jahr 2022 abgeben.**

Aufgrund der sehr hohen Belastung des ESF-Teams der L-Bank kann die endgültige Prüfung des Verwendungsnachweises für das Jahr 2022 voraussichtlich erst im zweiten

Halbjahr 2023. Nach der endgültigen Prüfung Ihres Verwendungsnachweises 2022 erhalten Sie eine sich daraus ggf. ergebende weitere Auszahlung (Verrechnung Abschlagszahlung und ggf. Prognosezahlung).

Wenn Sie vor dem 10. November 2022 bereits dringend auf Mittel angewiesen sind, setzen Sie sich bitte mit der L-Bank wegen einer „**Notauszahlung**“ in Verbindung. Die L-Bank wird in diesem Fall alle Möglichkeiten ausschöpfen, um Auszahlungen zu beschleunigen.

b.) Sie können Ihr Projekt bis ca. Mitte 2023 vorfinanzieren:

VN für das Jahr 2022 bis 31. März 2023 abgeben und 75 % Abschlagszahlung anfordern

Bitte geben Sie Ihren **Verwendungsnachweis für das Jahr 2022**, also für den Zeitraum ab Projektbeginn bis 31.12.2022, spätestens **zum 31. März 2023** ab. Zeitgleich mit der Abgabe des Verwendungsnachweises teilen Sie der L-Bank zusätzlich über das ZuMa-Tool „Änderungsmitteilungen“ oder per Mail mit, dass Sie eine **Abschlagszahlung von 75 %** auf diesen Verwendungsnachweis benötigen. Um Ihre Liquidität sicherzustellen, wird die L-Bank nach cursorischer Prüfung eine Abschlagszahlung von bis zu 75% auf Ihren Verwendungsnachweis auszahlen.

Wir gehen davon aus, dass eine Auszahlung im 1. Halbjahr 2023 erfolgen wird. Je früher im ersten Quartal 2023 Sie den Zwischenverwendungsnachweis für 2022 abgeben, desto zeitiger erhalten Sie die Abschlagszahlung.

Aus technischen Gründen müssen Sie den **gleichen Verwendungsnachweis für das Jahr 2022 zu einem späteren Zeitpunkt ein zweites Mal** abgeben. Bitte warten Sie die entsprechende Aufforderung der L-Bank ab. Aufgrund der sehr hohen Belastung des ESF-Teams der L-Bank kann die endgültige Prüfung Ihres Verwendungsnachweises für das Jahr 2022 voraussichtlich erst im zweiten Halbjahr 2023 oder ersten Halbjahr 2024 erfolgen. Nach der endgültigen Prüfung Ihres Verwendungsnachweises erhalten Sie eine sich daraus ggf. ergebende weitere Auszahlung.

Unabhängig davon können Sie ab 10. November 2022 jederzeit eine Prognosezahlung für die voraussichtlichen förderfähigen Projektausgaben der nächsten drei Monate über das ZuMa-Portal der L-Bank anfordern.

c.) Sie sind in der Lage, längere Zeit vorzufinanzieren (Ende 2023/Anfang 2024)

Reguläres Vorgehen ohne Abschlagszahlung

Bitte geben Sie Ihren Verwendungsnachweis für das Jahr 2022 spätestens bis zum 31. März 2023 ab. Aufgrund der sehr hohen Belastung des ESF-Teams der L-Bank kann die Prüfung Ihres Verwendungsnachweises voraussichtlich erst im zweiten Halbjahr 2023 oder

ersten Halbjahr 2024 mit der entsprechenden Auszahlung erfolgen.

Wählen Sie dieses Vorgehen daher bitte nur, wenn Sie so lange vorfinanzieren können.

Unabhängig davon können Sie ab 10. November 2022 jederzeit eine Prognosezahlung für die voraussichtlichen förderfähigen Projektausgaben der nächsten drei Monate über das ZuMa-Portal der L-Bank anfordern.

3. ISG-Portal und Kontaktdatenabelle

Aufgrund der verzögerten Programmierung der neuen Förderperiode konnte auch ISG vielen Trägern die Zugangsdaten für das ISG-Portal noch nicht bereitstellen.

Wir gehen momentan davon aus, dass spätestens Ende Dezember der Zugang zum ISG-Kontaktdatenportal sichergestellt ist.

Bitte laden Sie die Kontaktdatenabelle im ISG-Portal und die Uploadtabelle in ZuMa Ende Dezember 2022 hoch. Nur so und mit Ihrer Hilfe können wir unsere Berichtspflichten gegenüber der EU erfüllen. Vielen Dank hierfür!

Abschließend noch Folgendes:

Der Start des ESF Plus verlief und verläuft unerwartet holprig, mühevoll und mit großen Zeitverzögerungen. Grund hierfür sind die immer noch fortwirkenden Auswirkungen der Corona-Pandemie, insbesondere die mit den begrenzten Ressourcen parallel laufende Umsetzung der Initiative REACT-EU im ESF. Wir bedauern diese Entwicklung sehr und entschuldigen uns ausdrücklich für die Umstände und Schwierigkeiten, die Ihnen dadurch entstehen.

Gemeinsam mit der L-Bank wollen wir Ihnen ab 10.11. mit der Möglichkeit von Abschlagszahlungen auf Verwendungsnachweise eine schnellere Lösung für Auszahlungen anbieten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte dazu per Mail an das ESF-Funktionspostfach: esf@sm.bwl.de

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung und für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Matthias Boll

Leiter der ESF-Verwaltungsbehörde